



## Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Europaassistent/-in (HWK)“

Die Handwerkskammer Reutlingen erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 25. November 2013 als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Abschluss „Europaassistent/-in (HWK)“.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### § 1

#### Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung „Europaassistent/-in(HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kompetenzen besitzt, den Herausforderungen und Anforderungen des gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums gerecht werden zu können.
- (2) Dabei soll der Prüfungsteilnehmer
  - europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht berücksichtigen,
  - interkulturelle Kompetenzen anwenden
  - und europa- und länderkundliche Daten nutzen können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Europaassistent/-in(HWK)“

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  - über eine (Fach-) Hochschulreife oder Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt und
  - wer eine Gesellenprüfung gemäß § 31 HwO oder eine Abschlussprüfung gemäß § 34 BBiG in einem Ausbildungsberuf bestanden hat sowie
  - ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe A 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und
  - die Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Auslandspraktikum nachgewiesen und
  - eine Dokumentation des Auslandsaufenthalts vorgelegt hat.  
Umfang und Inhalt der Dokumentation legt der Prüfungsausschuss fest.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.



### § 3

#### Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen Teil und ein Fachgespräch. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Fächer handlungsorientiert durchzuführen.
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  1. Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht:
    - Vorschriften des Waren- und Dienstleistungsverkehrs
    - Produkt- und Herstellungsnormen
    - Anbahnung von Auslandskontakten
    - Präsentation des eigenen Unternehmens im Ausland
    - Durchführung von Auslandsgeschäften
    - „EU-adäquate“ Internetauftritte
  2. Interkulturelle Kompetenzen:
    - Begegnungen im Ausland
    - Verhaltensoptionen und berufsspezifische Problemstellungen
    - Ausbildungsanforderungen des eigenen und des Ziellandes
    - Arbeitsbedingungen im europäischen Ausland
  3. Europa- und Länderkunde:
    - Relevante Daten des Ziellandes, des eigenen Landes und der EU
    - Ausbildungssysteme und wesentliche Strukturen der Arbeitswelt
    - Kulturelle Angebote und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten
    - Allgemeine und gesetzliche Bedingungen des neuen Lebensbereiches vor Ort
- (3) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Das Fachgespräch dient der mündlichen Erläuterung von Problemlösungen aus den fachtheoretischen Prüfungsfächern gemäß Abs. 2, Nr. 1 - 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland. Es soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis des Fachgespräches sind gleichgewichtig.



#### § 4

##### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs.2 Nr. 1 bis 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer Reutlingen befreit werden, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (3) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

#### § 5

##### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmer in jedem der beiden Prüfungsteile (Fachtheoretischer Teil und Fachgespräch) mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt darf nicht mehr als ein Prüfungsbereich des fachtheoretischen Teiles schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten hervorgehen und es enthält das Gesamtergebnis.

#### § 6

##### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.



**§ 7**

**Anwenden anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Reutlingen vom 30. November 2010 anzuwenden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2013 (Az.: 8-4233.62/47) genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Reutlingen am 10. Dezember 2013 ausgefertigt und hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen, 10. Dezember 2013

Joachim Möhrle

Präsident

Dr. Joachim Eisert

Hauptgeschäftsführer